

# Landgericht Bayreuth

Wittelsbacherring 22  
95444 Bayreuth



---

Urteil der 1. Zivilkammer vom 9. Dezember 2020

## **Verein sperrt Mitglied den Zugang zu vereinseigener facebook-Seite**

Nach der Neuwahl des Vorstands eines Bayreuther Vereins (Beklagter) hatte das Vereinsmitglied (Klägerin) die Vorgänge im Zusammenhang mit der Wahl auf der vereinseigenen facebook-Seite kritisch kommentiert. Daraufhin wurde ihr der Zugang gesperrt. Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage, ihr den uneingeschränkten Zugang wieder zu ermöglichen und beruft sich hierbei u.a. auf ihr Grundrecht auf Meinungsfreiheit.

Der Beklagte argumentierte hingegen, dass sich die Klägerin mit ihren Äußerungen vereinsschädigend verhalten hätte und die Sperrung deshalb als milderer Mittel gegenüber dem vollständigen Vereinsausschluss zulässig gewesen sei.

Das Amtsgericht Bayreuth hat mit Urteil vom 01.09.2020 die Klage abgewiesen mit der Begründung, die facebook-Seite sei für jedermann öffentlich, sodass die Vereinsmitgliedschaft der Klägerin hierbei keine Rolle spiele. Die Klägerin sei deshalb auch nicht als Mitglied gesperrt worden, sondern als Nutzerin mit aus Sicht des Beklagten unpassenden Kommentaren. Dies sei aus sachlichem Grund vom virtuellen Hausrecht des Beklagten gedeckt.

Mit ihrer Berufung verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Die Berufung der Klägerin hat Erfolg. Bei der facebook-Seite handelt es sich um eine „Einrichtung“ des Vereins. Die öffentliche Zugangsmöglichkeit ändert hieran nichts und ist vergleichbar dem öffentlichen Zugang zu einem vereinseigenen Sportgelände. Dass es sich um eine Vereinseinrichtung handelt, wird nicht zuletzt belegt durch den Vorgang selbst, nämlich, dass es dem Beklagten möglich war, die Klägerin zu „sperrn“.

Die Satzung des Vereins enthält zwar lediglich eine Regelung zum vollständigen Vereinsausschluss eines Mitglieds, dennoch müsse - als milderer Mittel - auch ein Teilausschluss, und um einen solchen handelt es sich bei der Zugangssperrung zur vereinseigenen facebook-Seite, grundsätzlich möglich sein. In einem solchen Fall müssten aber die satzungsgemäßen Voraussetzungen eingehalten werden. Hierzu gehört ein nach Anhörung des Vereinsmitglieds ordnungsgemäß zustande gekommener Vereinsbeschluss.

Da es hieran fehlt, erweist sich die Sperrung schon als formell unwirksam.

Für den Fall einer eventuellen künftigen Beschlussfassung des Vereins weist die Kammer vorsorglich schon jetzt grundsätzlich darauf hin, dass sich wegen der Vereinsautonomie die gerichtliche Kontrolle eines streitigen Vereinsausschlusses grundsätzlich darauf zu beschränken hat, ob die von dem Verein angenommenen

tatsächlichen Gegebenheiten vorgelegen haben und ob die Ausschließungsentscheidung verfahrensrechtlich korrekt herbeigeführt wurde. Dagegen sei eine Prüfung, ob das Verhalten des Vereinsmitglieds einen satzungsmäßigen Ausschlussstatbestand verwirklicht hat und dies den Vereinsausschluss trägt, nur insoweit vorzunehmen, als die Subsumtion des Sachverhalts unter die Ausschließungsvorschrift nicht willkürlich gewesen und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft nicht grob unbillig sein darf. Hierbei seien Grundrechte, die im Rechtsverkehr unter Privaten keine unmittelbare Anwendung finden, von den Gerichten bei der Anwendung auslegungsbedürftiger zivilrechtlicher Vorschriften - folglich auch bei Überprüfung von vereinsrechtlichen Maßnahmen als Wertmaßstäbe - als grundlegende Wertentscheidungen des Verfassungsgebers zu beachten. Hierzu gehöre etwa auch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Im Rahmen der Vereinsautonomie sei es deshalb etwa grundsätzlich erlaubt, sich von Mitgliedern zu trennen, wenn sie Vereinsinterna nach außen tragen und dabei negative Kritik üben. Dies sei etwa der Fall, wenn ein Vereinsmitglied von sich aus an Medien herantritt, um seine Kritik veröffentlichen zu lassen. Bei der vereinseigenen facebook-Seite handele es sich aber wohl nicht um „Öffentlichkeit“ in diesem Sinne. Der Verein habe vielmehr mit seiner facebook-Seite ein den Mitgliedern zur Verfügung stehendes Diskussionsforum lediglich vom Vereinsheim auf die facebook-Seite verlagert.

Das Versäumnisurteil ist rechtskräftig.

Aktenzeichen: 12 S 60/20